

## Erläuterungen

Damit Studienwerberinnen und Studienwerber sich aktiv um eine Studienberatung bemühen, wird in § 63 Abs. 1 festgelegt, dass sie vor der Zulassung zu einem Bachelor- oder Diplomstudium die Teilnahme an einer Studienberatung (z.B. Informationstätigkeiten der ÖH, des AMS, des WIFI, einzelner Universitäten, Teilnahme am Programm „Studienchecker“, Informationsgespräche im Rahmen von Studien- und Berufsinformationsmessen) nachweisen müssen. Dieser Nachweis soll ab dem Wintersemester 2011/12 erforderlich sein.

Eine nachhaltige Entwicklung der Zahl der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen ist ebenso Priorität für die Gestaltung des österreichischen Hochschulraums wie das Streben nach Planbarkeit und Qualitätsbewusstsein für Forschung und Lehre. Es hat sich herausgestellt, dass die derzeitige Bestimmung des § 124b Universitätsgesetz 2002 nicht für alle Studien mit Massenfach-Phänomenen (v.a. unregelt steigende Studierendenzahlen mit schlechten Betreuungsrelationen, damit einhergehend Qualitätsverlust in den Studien- und Lehrbedingungen sowie hohen Drop-Out-Raten) eine passende Regelung darstellt. Der Bereich der neuralgischen „Massenfächern“ lässt sich dadurch beschreiben, dass sich 60vH der Studienanfängerinnen und Studienanfänger in nur 10vH des Studienangebots konzentrieren. Zusätzlich sind die Auswirkungen externer Parameter (z.B. doppelte Abiturientinnen- und Abiturientenjahrgänge in Deutschland) ex ante nicht abschätzbar.

In der nun vorliegenden Regelung soll eine Neugestaltung für stark nachgefragten Studien („Massenfächer“) dahingehend erfolgen, dass per Verordnung der Bundesregierung diese Studien festgelegt werden können und dann innerhalb dieses Ordnungsrahmens jedes Rektorat für einzelne derartige Studien einen Antrag auf Festsetzung einer bestimmten Zahl an Studienanfängerinnen und Studienanfänger stellen kann, wobei die Mindestanzahl an Studienplätzen die durchschnittliche Anzahl der Studierenden dieses Studiums der fünf Jahre vor der Festsetzung nicht unterschreiten darf.